

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie,

Nr. 1.

(Ausgegeben den 8. Januar 1863.)

1. Nachtrag

zu dem Gesetz vom 17. December 1855, die Einführung der
Gewerbe- und Einkommensteuer
betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin **Neuß**,
älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz,
Stranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu
Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minder-
jährigen Sohnes, **Heinrich des Zweiten und Zwanzigsten** älterer
Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c.
und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Verfolg der Ausführung des Gesetzes vom 17. December
1855, die Einführung der Gewerbe- und Einkommensteuer betreffend, für nöthig
erachtet worden, die Ausnahmebestimmung des §. 2 Nr. 3 in Ansehung der
Gesellen der Haugewerke zu modificiren, die rücksichtlich der Steuerfreiheit vom
Einkommen aus vermieteten gewerblichen Anlagen &c. zeither bestehenden Zwei-
fel zu beseitigen, sowie hauptsächlich das Verfahren bezüglich der alljährlichen
Berichtigung und Bervollständigung der Steuerkataster (§. 13. 19 des Gesetzes)
in zweckmäßiger Weise zu regeln und damit zugleich die Kompetenzverhältnisse
der zur Aufsicht über den, die Gewerbe- und Einkommensteuer betreffenden Ge-
schäftskreis bestellten Commission genauer festzustellen: so haben Wir Uns be-
wogen gefunden, mit ständischem Beirath Folgendes gesetzlich zu bestimmen:

I.

Die Maurer- und Zimmergesellen, welche als solche in Gemäßheit des §. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. December 1855 von Entrichtung der Gewerbesteuer gänzlich befreit waren, sind von ihrem 30. Lebensjahre an steuerpflichtig und mit einer Gewerbesteuer von Fünfzehn bis Zwanzig Silbergroschen zu belegen.

Eine Besteuerung derselben als Handarbeiter findet nur in dem Falle noch statt, wenn sie nach Erreichung jenes Lebensalters ihr Handwerk nicht mehr betreiben und sich ausschließlich auf Handarbeit nähren.

II.

Das Einkommen aus vermieteten (verpachteten) gewerblichen Anlagen und Gerechsamem z. B. Fabriken, Werkstätten, Berg- und Hüttenwerken, Brauereischamlen u. s. w. unterliegt keiner Besteuerung. Dagegen ist bei Besteuerung des Gewerbetriebs des Vermiethers (Pachters) die von demselben zu entrichtende Mieth- (Pacht-) Summe gänzlich außer Rücksicht zu lassen.

III.

Der befristeten Regierungskommission liegt es ob, zu Anfang jedes Jahres für die Berichtigung und Vervollständigung der Steuerkataster auf Grund der über die eingetretenen Veränderungen erfolgten Anzeigen und des Ergebnisses der angestellten Ermittlungen Sorge zu tragen.

Zu diesem Behufe haben

1) die Bezirksvorsteher in der Stadt Greiz und die Ortsrichter (Amtschulzen) auf dem Lande an den von dem Commissar hierzu bestimmten Tagen, demselben über die in ihren Bezirken resp. Gemeinden in Betreff des Gewerbetriebs und des sonstigen Einkommens eingetretenen Veränderungen pflichtmäßige Anzeige zu erlassen und den ihnen aufgetragenen speciellen Erörterungen sich zu unterziehen.

Für die Stadt Zeulenroda liegt die beachtliche Anzeige der bezüglichen Veränderungen dem dortigen Stadtrathe ob.

2) Zur Ermittlung der in den Städten rücksichtlich des Umfangs und der Einträglichkeit des Gewerbetriebs vorgegangenen Veränderungen hat der Commissar aus dem Mittel des Handels- und Fabrikstandes, sowie des Handwerkerstandes jeder Stadt, 3 Kaufleute und Fabrikanten und 3 Handwerker als Vertrauensmänner und die Vorstände der Stadträthe zuzuziehen und, nach Verpflichtung der ersteren, sowohl deren Keußerung über die Geschäftsverhältnisse

der einzelnen Gewerbetreibenden, als deren Vorschläge bezüglich der Steuerfähe zu vernehmen.

3) Zur Controlirung der Kapitalsteuer hat der Regierungskommissar von Zeit zu Zeit schriftliche Aufforderungen zur Declaration des steuerbaren Kapitalvermögens — unter Beifügung von Selten der Steuerpflichtigen auszufüllenden Formularen — zu erlassen und sonstige zweckdienliche Ermittlungen anzustellen.

Zur Erleichterung dieser Controle haben die Gerichtsbehörden am Schlusse jedes Jahres ein tabellarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von Inländern gegen Hypothek dargeliehenen Kapitalien auf Grund der Hypothekenbücher bei der Commission einzureichen und derselben auch übrigens auf Erfordern über ausstehendes Kapitalvermögen aus den Vormundschafte-, Nachlaßregulirungs- u. Akten, Lehnbüchern u. s. w. jede dienliche Auskunft zu ertheilen.

Im Falle eines Verdachts wegen Hinterziehung der Kapitalsteuer ist die Regierungskommission befugt, die eidliche Bestätigung der Richtigkeit der Declaration zu erfordern, und sofern sie verweigert wird, diejenige Summe, welche der des Eides sich Weigernde dem wohlbegründeten Vermuthen nach besitzt, als steuerbares Kapital in den Kataster eintragen zu lassen, übrigens aber auch nach Befinden die Einleitung der Untersuchung bei der zuständigen Criminalbehörde zu veranlassen.

4) Bei den zur Anzeige kommenden Veränderungen im Besitze steuerfreier Grundstücke hat der Regierungskommissar, falls ihm die Kauf- oder Ueberlassungssumme dem wahren Werth der Grundstücke nicht entsprechend erscheint, eine Schätzung des mittleren Werths durch drei verpflichtete Sachverständige, von denen der eine vom Commissar, der andere vom betreffenden Justizamt, der dritte vom beteiligten Grundbesitzer zu wählen ist, vornehmen zu lassen und nach dem Tarwerthe die Abgabe anzusehen.

5) Nach Aufstellung der Steuerkataster sind sowohl die neueingetragenen, als diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbetrag eine Abänderung erfahren hat, durch Zustellung eines nach dem Schema C. zum Gesetz vom 17. December 1855 auszufertigendenzettels, in der in §. 13 dieses Gesetzes angeordneten Weise von den Anführern in Kenntniß zu setzen.

6) In Betreff der von den Steuerpflichtigen eingewendeten Reclamationen finden im Allgemeinen die Bestimmungen der §. §. 14 und 17 des Gesetzes vom 17. December 1855 Anwendung, jedoch mit folgenden besondern Modificationen.

Die bei der Commission eingereichte Reclamation hat dieselbe zunächst in Ansehung der Fassung und der nöthigen Angaben und Nachweise zu prüfen, über die zu Begründung der Beschwerden angeführten Umstände nach Befinden die Äußerung der Bezirksvorsteher resp. Ortsrichter, der Vertrauensmänner

(s. oben III. 2) und der betreffenden Behörden zu vernehmen und etwa sonst dienliche Ermittlungen anzustellen, demnächst aber, falls sich nicht die Beschwerde als offenbar begründet darstellt und eine sofortige Erledigung derselben zulässig erscheint, die Reclamationschrift unter Beifügung der über die bezüglichen Verhandlungen und Erörterungen ergangenen Akten an unsere Landesregierung zur Entscheidung abzugeben.

Ueber die in Folge erhobener Reclamationen geschehenen Ermäßigungen und Abstreichungen von Steueransätzen, hat die Commission der Landesklassenverwaltung Abgangsbelege zuzufertigen.

7) Gleicherweise hat die Commission über die nach Aufstellung der Steuerkataster im Laufe des Rechnungsjahres zur Anzeige kommenden Veränderungen (z. B. Kapitalzuwachs oder Abgang, Wegfall angelegter Steuerbegelder wegen Ablebens u. c.) insoweit sie zur Berücksichtigung geeignet sind, und auf Grund vorgängiger Erörterungen am Jahreschluss der Landesklassenverwaltung die nöthigen Zuwachs- und Abgangsbelege anzufertigen.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zu dem gedachten Befehle eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres kaiserlichen Insigniels versehen lassen.

Wreig, den 3. Januar 1863.

(L. S.)

Caroline.

Dr. Peilmann.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 2.

(Ausgegeben den 17. Januar 1863.)

2. Bekanntmachung,

die Abänderung der Arzneitaxe für das Jahr 1863
betreffend.

Die nachstehenden Veränderungen der auch für die hierländischen Apotheker maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe für 1863 werden unter Wegnahme auf §. 21 der hiesigen Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 (Stück XI., No. 34 der Gesetzsammlung vom Jahre 1859) mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die betreffenden Tarifsätze vom 1. Februar nächsten Jahres an in Kraft treten.

Greiz, den 31. December 1862.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

	Gewicht.	Zgr.	℥i.
Aerugo gr. modo pulv.	1 Unze	2	10
subt. pulv.	—	3	4
Aqua foetida antilysterica	—	2	10
Balsamum Copaivae	—	3	6
Nucistae	—	9	10
Bismuthum hydrico-nitricum	1 Scrupel	3	—
Camphora	1 Unze	5	8
trita	—	7	2
Cardamomum minus		10	—
subt. pulv.	1 Drachme	2	
Caryophylli	1 Unze	1	6
subt. pulv.	—	2	8
Cassia cinnamomea	—	2	4
confusa	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Castoreum Canadense	1 Drachme	3	4
subt. pulv.	1 Scrupel	1	6
Ceratum Cetacei	1 Unze	5	2
Cetaceum	—	2	10
Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	8	4
sulphuricum	—	5	10

	Gewicht.	Gr.	Pf.
Coccionella subtt. pulv.	1 Drachme	1	—
Colophonium	1 Unze	—	8
subtt. pulv.	—	1	4
Cubebae	—	3	4
gr. modo pulv.	—	4	4
subtt. pulv.	—	5	—
Decoctum Zittmanni mitius	24 Pfund	63	6
Elaeosaccharum Chamomillae	1 Drachme	2	4
Emplastrum Ammoniaci	1 Unze	3	8
Extractum Ipecacuanhae	1 Gran	—	8
Extractum Rhei compositum	1 Drachme	8	4
Senegae	—	5	—
Flores Chamomillae vulgaris	1 Unze	1	2
	$\frac{1}{2}$ Pfund	5	3
conc. et gr. m. pulv.	1 Unze	1	8
	$\frac{1}{2}$ Pfund	7	6
subtt. pulv.	1 Unze	1	10
Malvae arboreae		1	8
conc.	—	2	2
Tiliae	—	2	4
conc.	—	3	—
Verbasci	—	2	6
conc.	—	3	2

	Gewicht.	Gr.	Pf.
Folia Melissaë	1 Unze	1	4
conce.	—	1	10
	$\frac{1}{2}$ Pfund	8	3
Fructus Capsici annui	1 Unze	1	8
conce.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Herba Centaurii minoris	—	1	—
conce. et gr. m. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Hydrargyrum biiodatum rubrum	1 Scrupel	1	4
iodatum flavum	—	—	6
Indicum subt. pulv.	1 Drachme	2	—
Jodum	1 Scrupel	—	6
Kalium iodatum	1 Drachme	2	10
Kino	1 Unze	3	10
subt. pulv.	—	5	2
Lipimentum Aeruginis	—	3	2
saponato-camphoratum	—	3	—
Morphium aceticum	1 Gran	—	6
Nuces moschatae	1 Unze	3	—
subt. pulv.	1 Drachme	—	6
Oleum Caryophyllorum	—	1	8
Chamomillae citratum	1 Scrupel	20	3

	Gewicht.	Sgr.	℥l.
Oleum Chamomillae purum	1 Tropfen	1	8
Cinnamomi	1 Scrupel	—	6
contra Taeniam Chaberti	1 Unze	5	4
Crotonis	1 Scrupel	—	4
Jecoris Aselli	1 Unze	1	4
Nucistae	1/2 Pfund	6	—
Terebinthinae	1 Unze	9	6
Terebinthinae	—	2	8
Terebinthinae	1/2 Pfund	12	—
Terebinthinae	1 Unze	5	6
rectificatum	1 Unze	5	6
Pilulae Jalapae	1 Drachme	7	8
odontalgicae	1 Scrupel	1	10
Pulvis aromaticus	1 Unze	7	10
Radix Angelicae	—	—	8
conc. et gr. m. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	1/2 Pfund	5	3
subt. pulv.	1 Unze	1	4
Galaeae	—	1	4
conc. et gr. m. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	4
Jalapae gr. modo pulv.	—	10	2
subt. pulv.	1 Drachme	1	4
Ipecacuanhae conc.	—	4	6

	Gewicht.	Gr.	Pf.
Radix Ipecacuanhae subit. pulv.	1 Drachme	1	8
Senegae	1 Unze	6	8
conca.	—	8	—
subit. pulv.	—	9	2
Zingiberis	1 —	1	8
conca. et gr. m. pulv.	—	2	4
subit. pulv.	—	2	6
Resina Jalapae	1 Scrupel	5	6
Pini Burgundica	1 Unze	—	8
Sapo jalapinus	1 Drachme	8	10
terebinthinatus	1 Unze	3	—
Secale cordatum	—	3	10
subit. pulv.	1 Drachme	—	9
Semen Lycopodii	1 Unze	3	8
Sabadillae gr. modo pulv.	—	3	—
subit. pulv.	—	3	6
Species aromaticae	—	2	2
	½ Pfund	9	9
Spiritus Angelicae compositus	1 Unze	1	8
Strychnium nitricum	1 Gran	—	4
Syrupus Cinnamomi	1 Unze	2	—
Senegae	—	1	6
Terebinthina communis	—	1	2

	Gewicht.	Gr.	℥i.
Tinctura amara	1 Unze	3	6
aromatica acida	—	4	—
Capsici annui	—	4	—
Castorei Canadensis	1 Drachme	1	6
aetherea		1	6
Cinnamomi	1 Unze	4	—
Jodi	—	3	6
Ipecacuanhae	—	5	—
Trochisci Ipecacuanhae	—	4	2
Unguentum Kaliij iodati	1 Drachme	—	10

2. Bekanntmachung,

die mit dem Fürstlich Reuß. Ministerium zu Gera getroffene Uebereinkunft wegen Aufnahme der Versicherungsanträge im Amtsbezirk Burgk und Hohenleuben

betreffend.

Von Fürstlicher Landesregierung alhier ist mit dem Fürstl. Reuß-Plauischen Ministerium zu Gera eine Vereinbarung dahin getroffen worden,

daß diesseitige Agenten der auch in den Landen der hohen jüngern Linie concessionirten Feuerversicherungsgesellschaften im Auftrage eines jenseitigen Agenten Anträge im Amtsbezirk Hohenleuben und daß jenseitige Agenten der auch im hiesigen Lande concessionirten Feuerversicherungsgesellschaften im Auftrage eines hierländischen Agenten Anträge im Amtsbezirk Burgk aufzunehmen berechtigt sein sollen.

Die bezüglichen Versicherungsanträge sind an den Agenten des Landes, in welchem der zu versichernde Gegenstand sich befindet, zu weiteren Vermittelung abzugeben.

Mit Bezug auf §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 (cf. Nr. 2 [3] der Gesammmlung von 1852) wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiz, den 19. December 1862.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

H. Wilhelm-Geisendorfer.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 3.

(Ausgegeben den 3. Februar 1863.)

4. Landesherrliche Verordnung,

wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der die Errichtung des Fürstl. Polizeiamtes zu Greiz betreffenden Verordnung.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin **Neuß**, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

haben auf erstatteten Vortrag und demogen gefunden, die landesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1855, die Errichtung eines Polizeiamtes für den Justizamtsbezirk Greiz betreffend, in den nachbemerkten Punkten abzuändern und verordnen deßhalb nach vernommenem ständischen Beirathe Folgendes:

1.

Zusatz zu §. 1.

Erledungen und Zufertigungen an Personen, welche ihren Gerichtsstand bei Oberbehörden haben, sind dem Vorstande der betreffenden Behörde zur Instruktionsgestaltung vorzuliegen.

Zu §. 2. unter Nr. 8.

Die Handhabung des Disciplinarregulativs bei der Anstalt zur Beschäftigung arbeitscheuer Personen in der Stadt Greiz wird dem hiesigen Stadtrathe übertragen.

Greiz, den 9. Januar 1863.

(L. S.)

Caroline.

Dr. Herrmann.

5. B e r e d n u n g ,

den **Zehrungs- und Transportaufwand** der Fürstlichen Gerichtsbehörden bei Expeditionen außerhalb des Gerichtsortes betreffend.

Um für Berechnung des Zehrungs- und Transportaufwandes der Fürstlichen Justizämter und Gerichte bei Expeditionen außerhalb des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, völlige Gleichmäßigkeit herzustellen, wird mit höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

1.

Für den Zehrungsaufwand des Beamten- und Dienerpersonals bei dergleichen Expeditionen, sind, nach Ermessen der Behörde entweder die wirklich bestrittenen baaren Auslagen oder statt derselben als Auslösung

— 1/2 Hr. 25 Sgr. —	dem Dirigenten	} für jeden halben Tag
— " 15 " —	dem Protokollanten	
— " 7 " —	6 dem Diener	

in Rechnung zu bringen.

Sind die Funktionen des Dirigenten und Protokollanten in einer Person vereinigt, so wird die dem ersteren zukommende Auslösung erhoben.

2.

Für das Fortkommen ist entweder der wirklich bestrittene Verlag (an Fuhrlohn, Kutscherzehrung, Pferdefutter, Wegegelde ic.) oder statt desselben ein Äquivalent von

- 1 1/2 Hr. 15 Sgr. — Pf. bei einer Entfernung des Expeditionsorts bis zu einer Stunde;
- 2 1/2 Hr. — Sgr. — Pf. bei einer Entfernung des Expeditionsorts bis zu zwei Stunden;
- 3 1/2 Hr. — Sgr. — Pf. bei größeren Entfernungen für den Beamten zu berechnen.

Haben mehrere Gerichts- oder resp. Physikatbeamte an einer Expedition Theil genommen, so ist obige Gebühr für Fortkommen gleichheitlich auf dieselbe zu vertheilen.

3.

Den vorerwähnten Bestimmungen ist auch in Ansehung der noch nicht liquidirten Lehrgangs- und Transportkosten solcher Expeditionen nachzugehen, welche vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung stattgefunden haben.

Greiz, am 13. Januar 1863.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

H. v. Helber: Greizposthof.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 4.

(Ausgegeben den 25. April 1863.)

6. Regierungs-Verordnung,

die fernerweit sülirte Erstattung der beim Durchtransporte Ausgewiesener entstehenden Kosten betreffend.

Laut Regierungs-Verordnung vom 22. December 1858 hatten die durch den Vertrag wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 verbundenen Regierungen sich dahin geeinigt,

daß sie auf den ihnen vertragsmäßig zustehenden Anspruch auf Vergütung der Hälfte der beim Durchtransporte eines Ausgewiesenen von einem Vereinistaate nach einem dritten Vereinistaate entstehenden Kosten für die Zeitdauer vom 1. Januar 1859 bis 31. December 1862 gegenseitig verzichteten wollten.

Das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin hat die vorläufige Bestätigung dieses Abkommens bis zum 31. December 1863 beantragt und Fürstliche Landesregierung, — unter vorausgesetzter Zustimmung der übrigen Vereinistaaten — hierzu ihr Einverständnis erklärt.

Dieß wird zur Nachachtung der beteiligten Behörden andurch bekannt gemacht.

Greiz, den 2. Februar 1863.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung das.

R. Kunze i. V.

H. v. Olfers-Entpenderf.

7. Bekanntmachung,

die mit der Königlich Hannoverschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gleichstellung und Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen
betreffend.

Von Fürstlicher Landesregierung alhier ist mit der Königlich Hannoverschen Regierung eine Uebereinkunft getroffen worden, wornach gegenseitig die beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichgestellt und behandelt werden sollen.

In Gemäßheit Nr. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 16. November 1854 (vergl. Stück 27, Nr. 72 der Gesetzsammlung vom Jahre 1854) finden nunmehr die Bestimmungen derselben auch zum Schutze der Königlich Hannoverschen Unterthanen im hiesigen Fürstenthume bis auf weiteres Anwendung.

Greiz, am 9. März 1863.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

H. v. Wilten: Gekopirt.

8. Bekanntmachung,

die passpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich
betreffend.

Nach einer auf diplomatischem Wege anher gelangten Mittheilung, ist von der K. K. Regierung zu Wien Wunsch der Verkehrserleichterung, die Aufhebung des Passpolizeiwanges für alle zum deutschen Bunde gehörigen Länder für angemessen erachtet und demgemäß bereits Verfügung getroffen worden, daß künftig auch die hiesigen Staatsangehörigen mit den von den diesseitigen Behörden zur Reise nach Oesterreich ordnungsmäßig ausgestellten Pässen, sowie diesen gleichkommenden Reisedocumenten (Arbeits-Wanderbücher) versehen, zum Eintritt in die Oesterreichische Monarchie keines Visum einer K. K. Mission oder Consularbehörde, selbst im Falle der Verührung des Sitzes einer solchen, mehr bedürfen.

Da nun die von Seiten des Kaiserlichen Gouvernements hierbei vorausgesetzte gleiche Begünstigung der Kaiserlichen Oesterreichischen Staatsangehörigen im hiesigen Lande zeitlich schon gewährt, die Verfügung der Kaiserlichen Regierung somit aber als sofort in Kraft tretend anzusehen ist, so wird dies, unter Bezugnahme auf unsere betr. Bekanntmachung vom 26. März 1857 (cf. No. IX. [14] der Gesessammlung von 1857) hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wetzl, am 20. März 1863.

Fürstl. Neup-Mlauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

H. v. Weidern-Grispendorf l. B.

9. Landesregentschaftliche Verordnung,

die Annahme der neuen preussischen Pharmacopöa für das hiesige Land

betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin **Neuß**, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem im Verlage des Geheimen Oberhofbuchdrucker Decker zu Berlin unter dem Titel *Pharmacopöa Borussica, Editio septima*, eine neue Ausgabe der preussischen Pharmacopöa erschienen ist, so haben Wir auf Vortrag Unserer Landesregierung genehmigt, daß dieselbe vom 1. Juli d. J. ab den Ärzten, Wundärzten, Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll, und verordnen übrigens, unter Verweisung auf §. 13 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859, hiermit Folgendes:

- 1) Die in derselben aufgeführten Arzneimittel sind in sämtlichen Apotheken jederzeit vorrätzig zu halten.
- 2) Die Apotheker dürfen zwar wie bisher diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate unbedingt verantwortlich.
- 3) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle A. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis

verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen „!“ beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Recept dem Arzte oder Wundarzte zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen oder das Zeichen „!“ beizufügen hat.

4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinapolizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

5) Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

6) Hinsichtlich der Bestrafung etwaiger Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres regentschaftliches Inseigel beifügen lassen.

Greiz, den 11. April 1863.

(L. S.)

Caroline.

Dr. Herrmann.

Tabula

Exhibens doses medicamentorum maximas pro adulto, ultra

	Pro dosi.
Acidum arsenicosum	Grani pars duodecima.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum	Grana duo.
Aqua Amygdalarum amararum	Drachma dimidia.
Argentum nitricum fusum	Granum dimidium.
Atropium sulphuricum	Grani pars quinquagesima.
Auro-Natrium chloratum	Granum unum.
Cantharides pulveratae	Granum unum.
Caprum sulphuricum	Grana duo.
Caprum sulphuricum, quod pro emetico, refracta dosi	Grana quindecim.
Extractum Aconiti	Granum dimidium.
Extractum Belladonnae	Grana duo.
Extractum Colocyntidis	Granum unum.
Extractum Digitalis	Grana tria.
Extractum Hellebori	Grana duo.
Extractum Hyoscyami	Grana tria.
Extractum Opii	Grana duo.
Extractum Seminis Strychni aquosum	Grana quatuor.
Extractum Seminis Strychni spirituosum	Granum unum.
Folia Belladonnae pulverata	Grana quatuor.
Folia Digitalis pulverata	Grana quinque.
Folia Hyoscyami pulverata	Grana quinque.
Fructus Colocyntidis pulverati	Grana quinque.
Gummi-resina Guttī	Grana quinque.
Herba Conii maculati pulverata	Grana quinque.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	Granum dimidium.

A.

quas medicus pro usu interno ne praescribat nisi addito signo!

Pro die.	Pro dosi.	Pro die.
Grani pars sexta.	Milligrammata quinque.	Centigramma unum.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Drachmae duae.	Grammata duo.	Grammata septem.
Grana tria.	Centigrammata tria.	Decigrammata duo.
Grani pars vicesima quinta.	Milligramma unum.	Milligrammata duo.
Grana tria.	Centigrammata sex.	Decigrammata duo.
Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Centigrammata viginti quatuor.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
	Gramma unum.	
Grana duo.	Centigrammata tria.	Centigrammata duodecim.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata octo.
Grana octo.	Decigramma unum.	Decigrammata quinque.
Grana quindecim.	Decigrammata duo.	Gramma unum.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Centigrammata viginti quatuor.
Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana triginta.	Decigrammata tria.	Grammata duo.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Decigramma unum.

	Pro dosi.
Hydrargyrum biiodatum rubrum	Granum dimidium.
Hydrargyrum iodatum	Granum unum.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum .	Grani quadrans.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum solutum . . .	Grana duo.
Kali arsenicosum solutum	Guttæ quinque.
Kroosotum	Gutta una.
Morphium hydrochloratum	Granum dimidium.
Oleum Crotonis	Granum unum.
Opium pulveratum	Grana duo.
Phosphorus	Grani quadrans.
Plumbum aceticum	Granum unum.
Radix Belladonnae pulverata	Grana tria.
Radix Hellebori	Grana quinque.
Rhizoma Verati pulveratum	Grana quinque.
Sibio-Kali tartaricum	Grana quatuor.
Strychnium nitricum	Grani pars sexta.
Tinctura Aconiti	Guttæ triginta.
Tinctura Cantuaridum	Grana decem.
Tinctura Colocynthis	Grana decem.
Tinctura Iodi	Grana quinque.
Tinctura Opii crocata	Grana decem.
Tinctura Opii simplex	Grana decem.
Tinctura Seminis Colchici	Scrupulus unus.
Tinctura Seminis Strychni	Grana decem.
Tubera Aconiti pulverata	Grana duo.
Veratrium	Grani pars decima.
Vinum Seminis Colchici	Scrupulus unus.
Zincum chloratum	Grani quadrans.
Zincum sulphuricum	Granum unum.
Zincum sulphuricum, quod pro emetico, refracta dosi	Grana viginti.

Pro die.	Pro dosi.	Pro die.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Decigramma unum.
Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Granum unum.	Milligrammata quindecim.	Centigrammata sex.
Grana octo.	Decigramma unum.	Decigrammata quinque.
Guttae viginti	Guttae quinque.	Guttae viginti.
Guttae quatuor.	Gutta unum.	Guttae quinque.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Centigrammata duodecim.
Grana quinque.	Centigrammata sex.	Decigrammata tria.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Granum unum.	Milligrammata quindecim.	Centigrammata sex.
Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Grana decem.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata quoddecim.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Grana sedecim.	Decigrammata duo.	Gramma unum.
Granum dimidium.	Centigramma unum.	Centigrammata tria.
Guttae nonaginta.	Gramma unum.	Grammata tria.
Grana viginti.	Decigrammata sex.	Decigrammata duodecim.
Grana triginta.	Decigrammata sex.	Decigrammata duodeviginti.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodviginti.
Grana quadraginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Grana quadraginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Scrupuli quatuor.	Decigrammata duodecim.	Grammata quinque.
Grana triginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Grana decem.	Centigrammata duodecim.	Decigrammata sex.
Granum dimidium.	Milligrammata sex.	Centigrammata tria.
Scrupuli quatuor.	Decigrammata duodecim.	Grammata quinque.
Grana duo.	Milligrammata quindecim.	Decigramma unum.
Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Decigrammata tria.
	Decigrammata duodecim.	

Tabula B.

Medicamenta exhibens vulgo venena vocata,
quae locis seclulis asservanda sunt,

Acidum arsenicosum.

Atropium sulphuricum.

Hydrargyrum amidato-bichloratum.

Hydrargyrum bichloratum corrosivum.

Hydrargyrum biiodatum rubrum.

Hydrargyrum iodatum

Hydrargyrum oxydatum rubrum.

Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum.

Hydrargyrum oxydulatum nitricum solutum.

Kali arsenicosum solutum.

Phosphorus.

Strychnium nitricum.

Veratrium.

Alia medicamenta in officinis pharmaceuticis occurrentia,
quae eandem fere vim habent, quam quae Venena su-
pra dicta sunt, non minus iisdem locis seclulis secun-
dum legem de asservandis venenis latam servanda sunt.

Tabula C.

Medicamenta sistens a reliquis separanda.

Acidum hydrochloratum.
Acidum hydrochloratum crudum.
Acidum nitricum.
Acidum nitricum crudum.
Acidum nitricum fumans.
Acidum sulphuricum.
Acidum sulphuricum crudum.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum.
Aqua Amygdalarum amararum.
Aqua Plumbi.
Argentum nitricum cum Kali nitrico.
Argentum nitricum fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Cantharides.
Chloroformium.
Cuprum aceticum.
Cuprum aluminatum.
Cuprum sulphuricum.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.
Extractum Belladonnæ.
Extractum Colocythidis.
Extractum Digitalis.
Extractum Gratiolæ.
Extractum Hyoscyami.
Extractum Ipecacuanhæ.

Extractum Mezerei spirituosum.
Extractum Opii.
Extractum Seminis Strychni aquosum.
Extractum Seminis Strychni spirituosum.
Folia Belladonnae.
Folia Digitalis.
Folia Hyoscyami.
Folia Stramonii.
Fructus Colocyntidis.
Gummi-resina Gutti.
Herba Conii maculati.
Herba Gratiolae.
Hydrargyrum chloratum mite.
Iodum.
Kali hydricum fusum.
Kali hydricum siccum.
Kali hydricum solutum.
Kalium iodatum.
Kreosotum.
Morphium hydrochloratum.
Natrium hydricum solutum.
Oleum Crotonis.
Oleum Sabinæ.
Oleum Sinapis.
Opium.
Plumbum aceticum.
Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Plumbum hydrico-carbonicum.
Plumbum oxydatum.
Pulvis Ipecacuanhæ opiatum.
Radix Belladonnae.
Radix Ipecacuanhæ.
Resina Jalapæ.

Rhizoma Veratri.
Santoninum.
Semen Colechici.
Semen Strychni.
Spiritus Sinapis.
Stibio-Kali tartaricum.
Summitates Sabinae.
Tinctura Aconiti.
Tinctura Cautnaridum.
Tinctura Colocynthidis.
Tinctura Iodi.
Tinctura Ipecacuanhae.
Tinctura Opii benzoica.
Tinctura Opii crocata.
Tinctura Opii simplex.
Tinctura Seminis Colchici.
Tinctura Seminis Strychni.
Tubera Aconiti.
Vinum Stibio-Kali tartarici.
Vinum Seminis Colchici.
Zincum aceticum.
Zincum chloratum.
Zincum sulphuricum.

Alia medicamenta in officinis pharmaceuticis occurrentia, quae eandem fere vim habent, quam medicamina supra enumerata non minus a reliquis separanda et locis in Tabula **C.** commemoratis servanda sunt.

10. Bekanntmachung,

die Einschränkung einiger Bestimmungen der mittelst Patents vom
18. März 1858 erlassenen Impfordnung
betreffend. . .

Auch in diesem Jahre wird das Publikum auf die bevorstehende Impfzeit aufmerksam gemacht; besonders werden Geistliche, Lehrer und Ortsrichter hierdurch noch besonders aufgefordert, auf genaue Einhaltung der betreffenden Verordnung nach Kräften hinzuwirken, und wird hierbei ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß nach den Bestimmungen derselben

1) jedes Kind wemöglich zwischen der zehnten und fünfundzwanzigsten Woche des ersten Lebensjahres geimpft werden soll;

2) daß bei Aufnahmen zu Schülern oder Gesellen, bei dem Meistersprechen, bei dem Aufgeben zur Trauung, bei Ausstellung von Dienst- oder Wanderbüchern, sowie bei der Konfirmation der Impfschein vorgezeigt werden muß;

3) daß Widerspenstige und Solche, welche Andere durch lügenhafte Vorstellungen vom Impfen abzuhalten suchen oder ihre geimpften Kinder nicht zur Abimpfung bringen, noch besondere Strafen zu gewärtigen haben;

4) daß zwar allen Aerzten die Befugniß zukehrt, Individuen aus Bezirken zu impfen, welche bestimmten Impfsärzten zugewiesen sind, dieß aber nur auf vorgängige von den Betheiligten ausgehende Aufforderung geschehen darf;

5) daß die Aemuth der Eltern der Impflinge nur bei vorliegender Zahlungsunfähigkeit, mithin nur dann bezeugt werden darf, wenn die Betreffenden vermögenslos sind und deren Verdienst nur zur nothdürftigen Ernährung der Familie ausreicht.

Wetzl, am 12. April 1863.

Kürstl. Reichs-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

H. von Walden-Grützendorf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 9. Mai 1863.)

11. Gesetz,

die Erneuerung der hierländischen Cassenscheine
betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das Bedürfnis einer Erneuerung der zu Folge des Gesetzes vom 15. Mai 1858 ertheilten Cassenanweisungen eingetreten und dieserhalb von Unserer Landesregierung mit den Ständischen Deputirten verhandelt worden ist, so verordnen Wir auf Grund dieser Verhandlungen und der Ständischer Seits erklärten Zustimmung hiermit, was folgt:

§. 1.

Die dem vorangezogenen Gesetz gemäß im Umlauf befindlichen Cassenscheine des Fürstenthums im Betrag von 130,000 Thlr. sind sobald als thunlich aus dem Verkehr zu ziehen und durch eine neue Auflage von gleichem Betrage zu ersetzen.

Ueber die äußere Form und die Kennzeichen der neuen Cassenscheine hat Unsere Landesregierung seiner Zeit das Nähere bekannt zu machen.

§. 2.

Die neuen Cassenscheine erhalten in allen Beziehungen dieselbe rechtliche Natur und Geltung, wie die zeither im Umlauf befindlichen; insbesondere sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1858, der Verordnungen vom 26. November 1858 unter II. und vom 10. Januar 1859 auf jene ganz in gleicher Weise, wie auf die bisherigen Cassenscheine Anwendung.

§. 3.

Die näheren Bestimmungen über die Einziehung und insbesondere über die definitive Preclusion der zeitherigen, sowie über die Ausgabe der neuen Cassenscheine bleiben dem Ermessen Unserer Landesregierung überlassen und bestimmen Wir hierbei nur Folgendes:

a) Den Besitzern der im Umlauf befindlichen Cassenscheine ist mindestens die in §. 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1858 vorgeschriebene sechsmonatliche Frist zu deren Einlösung oder Umtausch durch öffentliche Bekanntmachung einzuräumen, bevor die Entwerthung der eingerufenen Cassenscheine erfolgt.

b) Zur Vernichtung der zurückgezogenen und werthlos gewordenen Cassenscheine sind, außer dem Ständischen Commissar einige unbescholtene Bürger als Zeugen zuzuziehen und ist sowohl die Zeit der Vernichtung als der Betrag öffentlich bekannt zu machen.

c) Die Ausgabe der neuen Cassenscheine darf nur in dem Betrage erfolgen, bis zu welchem bereits ältere Cassenscheine aus dem Verkehr gezogen sind, so daß zu keinem Zeitpunkte mehr als 130,000 Thaler an gültigen Cassenscheinen im Verkehr sich befinden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 22. April 1863.

(L. S.)

Caroline.

Dr. Herrmann.

12. Regierungs-Verordnung, das Verfahren rücksichtlich der Einziehung der Impfgeldern betreffend.

Nachdem für angemessen erachtet worden ist, für Weiterleitung der nach §. 16 der Impfordnung für das hiesige Land vom 18. Mai 1858 (Gesetzsamml. Nr. 15 (26) v. Jahre 1858) zu entrichtenden Impfgeldern, ein abgeändertes Verfahren einzuführen, so wird mit Höchster Genehmigung von Kärntlicher Landesregierung hier Folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Bezirksimpfarzt hat ein Verzeichniß der im Laufe eines Kalenderjahres fällig gewordenen, von zahlungspflichtigen Personen in Rest gelassenen Impfgeldern bis Ende Februar des nächstfolgenden Jahres bei der betreffenden Justizbehörde einzureichen.

§. 2.

Die Behörde hat wegen dieser Impfgeldern den Schuldner noch eine 14tägige Zahlungsfrist einzuräumen, nach deren Ablauf aber, falls inmittelst weder Bezahlung erfolgt, noch gegen die Richtigkeit des eingemahnten Betrags eine Einwendung erhoben worden ist, unerwartet besonderer Antragstellung, die Execution ungesäumt vollstrecken zu lassen. Gegen den Fortgang des Executionsverfahrens kann sich der Schuldner nur durch baare Zahlung des Restbetrags oder Vorlegung bezüglicher Quittung oder Verzichtserklärung des Bezugsberechtigten schützen.

Uebrigens unterliegen der Execution auch solche Gegenstände, welche der Ehefrau des Schuldners gehören, wenn letztere die leibliche Mutter des Kindes ist, für welches die Impfgeld im Rückstande gelassen wurde.

§. 3.

Die Kosten für das Hilfsverfahren sind nach der ersten Klasse der dem Gesetze über den unbestimmten summarischen Proceß vom 24. December 1852 beigegebenen Taxe zu liquidiren und vom dem Schuldner mit einzuziehen.

Auf diejenigen Impfsgebührenreste, welche bereits vor Erlass dieser Verordnung entstanden sind oder um deren Einhebung das Gericht nicht innerhalb der §. 1 bestimmten Frist angegangen wird, leidet dieselbe keine Anwendung. Vielmehr bleibt die Einhebung solcher Reste, nach Befinden im Wege der bisher üblich gewesenen Einklagung, lediglich dem Impfsarzte überlassen.

Auch können die Ansprüche auf solche Forderungen an Impfsgebührenrückständen, gegen deren Richtigkeit im Laufe der vom Gericht bewilligten vierzehntägigen Zahlungsfrist Einwendungen erhoben werden, nur mittelst des im Besche vom 24. December 1852 für geringfügige Rechtsfachen vorgeschriebenen Verfahrens weiter verfolgt werden.

Greiz, den 28. April 1863.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. GERMANN.

H. von Olden-Weidenhof.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 6.

(Ausgegeben den 30. Mai 1863.)

13. Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einer- und der Ottomanischen Pforte andererseits abgeschlossenen Handelsvertrag

betreffend.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handelsvereins einer- und der Ottomanischen Pforte andererseits, unterm 20. März 1862 ein Handelsvertrag abgeschlossen und gegenseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Genève, am 6. Mai 1863.

K. K. Neuchâtel. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Schreiber.

Handels-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Ottomaischen Pforte andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven, Rostow, Negeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräfl. Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Lippe) und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogth. Hessen, zugleich das Landgräfl. Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan andererseits von dem Wunsche befeht, die Freundschafts-Handels- und Schiffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Acte von Steuern zu ordnen und zu befestigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido v. Rehfues, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des Kaiserlich Türkischen Medjidie-Ordens dritter Klasse x.,

Seine Majestät der Sultan

Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seid Mohamed-Emir-Kali Pascha, Inhaber der Kaiserlich Türkischen Orden Osmanie-Medjidie und des Verdienstes erster Klasse, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse x.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Alle Punkte der früher zwischen Preußen und der Hohen Pforte abgeschlossenen Handels-Verträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Styls) insoweit sich solche nicht im Widerspruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des deutschen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder andern meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen.

Alle im Ottomanischen Reiche bestandenen Monopole, welche die Producte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Leskeres, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Leskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen und sie wird die Unterthanen der Zollvereinsstaaten wegen der Verluste oder Beschwerden, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstigten Klasse der Ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist.

Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für alle Mal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft,

sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt worden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmann, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangs-Abgabe und der im Artikel VIII. erwähnten Durchgangsabgabe zurückzuerstatten.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangs-Abgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und anderer Seits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgabe nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangs-Abgaben und zwar die ersten an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatskassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den Untertanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzteren Falle sollen die Waaren in Constantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt „Transit-Magazinen“, und an andern Orten, wo keine Niederlagen vorhanden sind, unter der Aufsicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Artikel VIII.

Da die Hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst

allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, ist man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, sofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags abgerechnet, auf eine feste und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Die Hohe Pforte behält sich gleichzeitig das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Artikel IX.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen, und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels V. wird festgesetzt, daß Tabak in jeder Gestalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgende sollen die Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihre Rechtsnachfolger, welche Tabak oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meistbegünstigten mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden Ottomanischen Unterthanen. Als Ausgleichung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgaben erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Tabak und Salz von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem andern Grunde, verlangen zu können.

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver und sonstige Kriegs-Munition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schusswaffen nicht begriffen.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Ferman's sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des Ottomanischen Schazes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein, und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinn der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Artikel XVI.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handels-Vertrages vom 10/22. October 1840 tritt, ist auf acht und zwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des ein und zwanzigsten Jahres diejenigen Ab-

Änderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erweisen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien bedrungenen Besitzungen Seiner Kaiserl. Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei in Ausführung kommen.

Die Hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif, der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in das Ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten, wie für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausch der Ratification ab, in Kraft bleiben. Jeder der Hohen contrahirenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugnis zu gedachtem Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten sieben Jahre abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann früher, zu Constantinopel ausgetauscht werden.

Geschehen zu Constantinopel am 20. März 1862.

(92.) Refsurat.
(L. S.)

(93.) Kati.
(L. S.)

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 7.

(Ausgegeben den 13. Juni 1863.)

14. Bekanntmachung,

die Patentertheilung auf die von dem Ingenieur Joseph Friedländer aus Berlin erfundene Maschine zum Brechen, Schwingen, Vorbereiten und Verfeinern von Flachs, Hanf, Jute und anderer faseriger Substanzen

betreffend.

Dem Ingenieur Joseph Friedländer aus Berlin, d. Z. zu White Abhey in England, ist auf diesfalls geschehenes Ansuchen des Kaufmanns J. P. F. Brillwitz in Berlin, ein Patent auf eine von dem Erfindern erfundene Maschine zum Brechen, Schwingen, Vorbereiten und Verfeinern von Flachs, Hanf, Jute und anderer faseriger Substanzen, auf die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patentinhabers, dgl. Maschinen herzustellen, zu verkaufen und zu benützen befugt sein soll.

Auch ist bei Verleihung dieses Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft, ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Neuß, den 29. April 1863.

Fürstl. Neuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. FERRMANN.

Gebr.

15. Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, ingleichen den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einer- und China andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

betreffend.

.....

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, ingleichen den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einer- und China andererseits zu Tient-sin unterm 2. Septbr. 1861 ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen und gegenseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe nebst den Separatartikeln nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dem Vertrag beigefügte Zolntaxif in Fürstlicher Regierungskanzlei zur Einsichtnahme bereit gehalten wird.

Greif, den 11. Mai 1863.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Geymann.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits,

und

China andererseits.

Seine Majestät

der König von Preußen,

sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich:

der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Preußen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums

Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Desfau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Kreis älterer und Kreis jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessischen Oberamts Weisenheim und Amtes Homburg, sowie:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerseits und

Seine Majestät
der Kaiser von China

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche befezt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Auerhöchsth-ihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser von China

Tschong-luen, assistirendes Mitglied des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking, General-Direktor der öffentlichen Vorräthe, und Kaiserlichen Kommissarius,

Tschong-hu, Ehren-Unters-Staats-Sekretair, Oberaufsicher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiserlichen Kommissarius,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut findet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, mit seiner Familie und seinem Haushalt, dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preussischen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und China's sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerverrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriers, Dolmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Acten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden Alles thun, um dem Preussischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Wirthem eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behülflich zu sein.

Artikel 4.

Die contrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Consul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consularbeamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Consular-Beamten sollen die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Consul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Konsuldirector zu wenden, welcher es sich angelegen lassen soll, denselben die Vortheile dieses Vertrages zu sichern.

Artikel 5.

Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder den Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten, an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen Deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des Deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im Deutschen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

Dergleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Consule der contrahirenden Deutschen Staaten Chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, so wird derselbe, um jede spätere Discussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die Französische Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt ist, in Deutscher, Chinesischer und Französischer Sprache ausgefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Chinesischen Vertrages irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Kutschau, Ningpo, Schanghai, Tongschau, Tientsin, Niutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hongkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Tam-sai auf der Insel Formosa — ist es den Untertanen der contrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, mietzen oder vermietzen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Artikel 7.

Handelsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Artikel 8.

Untertanen der Deutschen contrahirenden Staaten können auf eine Entfremdung von hundert (100) Li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen- oder Consular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Lokal-Behörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Consulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dolmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütung, in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waaren-Transport zu miethen. Dergleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen contrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen,

einen Koosfen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hasen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gefehlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Koosfen wählen können, um es aus dem Hasen hinauszuführen.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der Deutschen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hasen eingelaufen ist, soll der Zoll-Inspektor, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben, in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Befoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chinesischen Zoll-Behörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffskapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Kapitain, wenn er nicht gefehliche Hinderungs-Ursachen hat, oder statt seiner der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspektor eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffes, die Besatzung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Kapitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Piafter für jeden Tag Verzögerung unterliegen: der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piafter nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inspektor einen Erlaubnißschein zum Öffnen des Schiffsraumes ertheilen.

Sollte der Kapitain zu dieser Öffnung schreiten und mit dem Ausladen, beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von funfhundert (500) Piaster verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen confiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inspektor nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind: aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrierender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Koffi, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Koffi soll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn sich im Laufe der Verifikation über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittlung des Consular-Beamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zoll-Inspectors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird denselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zoll-Inspector den Gegenstand desselben nicht rühren, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Willigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad-valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel 20.

Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet ist,

binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen andern Hafen begeben, ohne Zollengeldder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Zollengeldder entrichtet werden.

Artikel 21.

Die Eingangs-Zölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangs-Zölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Zollengeldder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zoll-Inspector eine General-Luitung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Kapitain seine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zoll-Inspector wird ein oder mehrere Banquier-Häuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquier-Häusern ausgestellten Luitungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Wäuzgen geleistet werden, deren Verhältniß zum Suansee-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Consular-Beamten und dem Zoll-Inspector festgestellt werden soll.

Artikel 23.

Kauffahrtschiffe der contrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Meß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Meß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Zollengeldder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Zollengeldder soll der Zoll-Inspector dem Kapitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zoll-Behörden anderer Chinesischen Häfen, in welche der Kapitain einzu-

laufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21 erwähnten General-Liquidation keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfünzig (150) Tonnen Schall gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Meß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer andern Abgabe, als der Transit-Abgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämtliche darauf lastende Transit-Abgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetliche oder höhere, als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Kapitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, und welches in einen Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieruchhalb an den Zoll-Inspector wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Colli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lassenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zoll-Inspector desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Köschen derselben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zoll-Zuschläge verlangt werden könnten. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zoll-Defraudation stattgefunden hat, so unterliegen die eingeschmuggten Waaren der Confiscation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspector desjenigen Hafens, aus welchem die Wieder-Ausfuhr geschieht, ein Certificat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Herberung an das Zoll-Amt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certificat soll vom Zoll-Amt bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zoll-Inspectors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, confiscirt werden.

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zoll-Inspector beim Consular-Beamten eine Sammlung der beim Zoll-Amt in

Canton gebräuchlichen Maße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normalmaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zoll-Einforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigelegten Handels-Bestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsschiffen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Besatzung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Wenn Kaufleute von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Besatzhaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Lösegeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Bölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zoll-Inspectors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffes und der Ladung

treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handels-Schiffen eines der contrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Consular-Beamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Kapitäns, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consular-Beamten oder Kapitäns zurückzuliefern.

Gleichmaßen kann, wenn Chinesische Deserteur oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häfen oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Consular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber anzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Consular-Beamten abgeliefert werden, welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß bestraft werden, ohne zum Ersatz der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Artikel 34.

Will sich ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Consular-

Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgibt.

Will ein Chinese sich an ein Consulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consular-Beamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Consular-Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so wird der Consular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach dem Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Artikel 37.

Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt, seine Schuld zu be-

zahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen contrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Consular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiction der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Dergleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten

und Vortheilen zusehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Untertbanen irgend einer andern Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Bölle, Linnen- und Hafen-Gelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer andern Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besondern neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Knecht und Schiffer anwendbar sein.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifications-Aktenden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrages wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und sollen die Ratifikationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Schanghai oder in Peking, je nach der Wahl der Preussischen Regierung, ausgewechselt werden. Sobald die Auswechslung stattgefunden hat, soll der Vertrag zur Kenntniß aller Ober-Behörden China's, in der Hauptstadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit sie sich danach richten.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigesetzt.

So gesehen in vier Ausfertigungen zu Pientſin den Zweiten September im Jahre unſeres Herrn EintauſendAchtshundertEinundSechzig, entſprechend dem Chineſiſchen Datum vom AchtundZwanzigſten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Kung.

(883.) Graf Eulenburg.

(L. S.)

(883.) Tſchong-luen.

(L. S.)

(884.) Tſchong-hu.

(L. S.)

Separat-Artikel.

Nachdem Preußen, die übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, heute einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit China abgeschlossen haben, welcher nach dem, binnen Jahresfrist zu bewirkenden, Austausch der Ratifications-Urkunden in Wirksamkeit treten soll, und welcher die Bestimmung enthält, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen das Recht zusteht, einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Peking mit festem Wohnsitz daselbst zu accreditiren, sind die betreffenden Bevollmächtigten dieser Staaten übereingekommen, daß mit Rücksicht auf die Unruhen, welche gegenwärtig in China herrschen, Seine Majestät der König von Preußen den Ablauf eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifications-Urkunden an, abwarten wird, bevor er einen diplomatischen Agenten beauftragt, seinen festen Wohnsitz in Peking zu nehmen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Separat-Artikel unterzeichnet und denselben ihre Siegel dragedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Pientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn EintausendachtzehnhundertEinundsechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom Achtundzwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Fünften Jahres von Hien-Kung.

(87.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(88.) Tschong-suen.
(L. S.)

(89.) Tschong-su.
(L. S.)

Separat-Artikel.

Nachdem Preußen, die übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, heute einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit China abgeschlossen haben, ist man noch außerdem übereingekommen, daß die Senate der Hansestädte das Recht haben sollen, für jeden der Schiffahrt und dem Handel geöffneten Hafen China's einen eigenen Consul zu ernennen.

Der gegenwärtige Separat-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er Wort für Wort in den oben erwähnten Vertrag aufgenommen worden wäre.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Pientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn EintausendAcht HundertEinundSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom AchtundZwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg.

(L. S.)

(gez.) Tschong-luen.

(L. S.)

(gez.) Tschong-hu.

(L. S.)

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 8.

(Ausgegeben den 18. Juli 1863.)

16. Landesherrliche Verordnung,

die Annahme der neuesten preußischen Arzneitaxe für
das hiesige Land

betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin Neuß, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zweii und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten Neuß, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem im Anschluß an die — durch die Verordnung vom 11. April d. J. für das hiesige Land recipirte — neue Ausgabe der Pharmacopöa Borussica eine neue Auflage der Königlich Preussischen Arzneitaxe für 1863 im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin (Amelangsche Sortimentbuchhandlung, Leipziger Straße 133) erschienen ist, so haben Wir auf Vortrag Unserer Landesregierung genehmigt und verordnet, unter Verweisung auf §. 21. der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 hiermit, daß an Stelle der Ausgabe von 1859

und der späteren Zufüge und Abänderungen, vom 1. August d. J. an die gedachte neueste Auflage der königlich preussischen Arzneitaxe für die nach Recepten angefertigten Arzneien als maßgebend zu betrachten ist. Es treten jedoch die der Taxe vorgebrachten allgemeinen Bestimmungen Nr. 3 und 4 nicht mit in Kraft und bleiben vielmehr die Bestimmungen der §§. 21 und 22 der Apothekerordnung, wegen Rabattgewährung unverändert in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres regentschaftliches Insignel beifügen lassen.

Greiz, den 8. Juli 1863.

(L. S.)

Caroline.

Dr. FETTMANN.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben den 1. August 1863.)

17. Bekanntmachung,

die Patentertheilung auf die von dem Mechaniker Daniel Scattergood zu Nottingham in England erfundenen Verbesserungen an Rundstühlen zur Herstellung gewirkter Fabrikate

betreffend.

Dem Mechaniker Daniel Scattergood zu Nottingham in England ist auf dessen Gesuch ein Patent auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Rundstühlen zur Herstellung gewirkter Fabrikate, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren, für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patentinhabers dergleichen Verbesserungen an Rundstühlen anzubringen und zu benützen befugt sein soll.

Auch ist bei Verleihung dieses Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft, ausdrücklich vor- ausgesetzt worden.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greiz, den 11. Juli 1863.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Schür.

18. Bekanntmachung,

die Patenterteilung auf einen von dem Druckereibesitzer Ernst
Friedrich August Glück in Chemnitz erfundenen Druckschiff
für Handdruck

betreffend.

Dem Druckereibesitzer Ernst Friedrich August Glück in Chemnitz ist auf Ansuchen, ein Patent auf einen von ihm erfundenen Druckschiff für Handdruck, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren, für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patentinhabers dergleichen Druckschiffe herzustellen, zu verkaufen und zu benutzen befugt sein soll.

Auch ist bei Verleihung dieses Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft, ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weiz, am 18. Juli 1863.

Fürstl. Reuß-N. Landesregierung das.

Dr. FERTMANN.

© 4111.

10. Bekanntmachung,

die Verlegung des Aufnahme- und Abgangs-Termins für die
Zöglinge des hiesigen Schullehrer-Seminars

betreffend.

Nachdem vom Fürstlichen Consistorio auf Antrag der hiesigen Seminar-Direktion beschlossen worden ist, bei dem Schullehrer-Seminar hier den Termin der Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, sowie der dabei zu veranstaltenden Eintritts- und Abgangs-Prüfungen, von Ostern auf Michaelis zu verlegen und mit dieser Maßnahme bereits in diesem Jahre vorzugehen, so wird dies, unter Bezugnahme auf §. 5 der Consistorial-Bekanntmachung vom 29. März 1860 (Gesetzesammlung No. III [13] vom Jahre 1860) zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, am 24. Juli 1863.

Fürstlich Reuß-Plauisches Consistorium das.

Dr. Herrmann.

H. v. Goltzsch-Guisperderf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 10.

(Ausgegeben den 8. September 1863.)

20. Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und Belgien unter'm 28. März d. J. abgeschlossenen Handelsvertrag

betreffend.

Von Fürstlicher Landesregierung wird auf Grund einer anher gelangten Mittheilung hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines zwischen Preußen und Belgien unter'm 28. März d. J. abgeschlossenen, gegenseitig ratificirten Uebereinkommens in Belgien zollvereinsländische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr und Belgische nach dem Zollverein bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme der Lumpen, bei ihrer Ausfuhr vom 1. Juli dieses Jahres ab gleich den aus Großbritannien herkommenden oder dorthin bestimmten Waaren behandelt werden.

Die hiernach in Belgien zur Anwendung kommenden Zollsätze können bei den hiesländischen Steuerstellen und zwar bei den Fürstlichen Steuerämtern hier und Beulentoda und bei Fürstlicher Steuerreceptur zu Burgl eingesehen werden.

Diese vertragmäßigen Zollsätze kommen, so lange der allgemeine Belgische Zolltarif noch in Kraft steht, dann in Anwendung, wenn bei der Einfuhr in Belgien die Abfertigung nach dem allgemeinen Zolltarife in der Zolldeklaration verlangt wird.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, für welche die Abfertigung nach den vertragmäßigen Zollsätzen in Anspruch genommen wird, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Bei der Einfuhr muß dem Belgischen Zollamte ihr Ursprung nachgewiesen werden und zwar durch Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Belgischen Konsul oder Konsular-Agenten ausgefertigten Bescheinigung. Wegen Aufnahme der hiernach erforderlichen Erklärungen und Ausstellung der Bescheinigungen werden die Poltziger beziehungsweise Zoll- und Steuerbehörden mit Belohnung versehen.
- 2) Die Zolldeklarationen müssen alle für die Zollerhebung erforderlichen Angaben enthalten. Sie müssen daher sowohl die Verschaffenheit, die Gattung, die Qualität, die Herkunft und die Bestimmung der Waaren, als auch, je nach dem zur Anwendung kommenden Verzollungs-Maßstabe, das Gewicht, die Stückzahl, das Maß oder den Werth derselben angeben.

Ist der Deklarant ausnahmsweise nicht in der Lage, die zollpflichtige Menge anzugeben, so kann ihm die Zollverwaltung gestatten, Gewicht, Maß oder Stückzahl in einer von ihr bezeichneten Räumlichkeit auf seine Kosten selbst festzustellen.

- 3) Bei der Verzollung der nach dem Werthe belegten Waaren wird der Zollerhebung der Werth am Orte des Ursprungs oder Fabrikation mit Hinzurechnung der zur Eindringung nach Belgien bis zum Orte der Eingangsbefertigung erforderlichen Transport-, Versicherung- und Kommissionskosten zu Grunde gelegt. Dieser Zollwerth muß in der Deklaration angegeben und es muß derselben eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beigelegt werden, welche den wirklichen Preis enthält. Befindet sich am Orte der Versendung ein Belgischer Konsul oder Konsular-Agent, so ist demselben diese Faktur zur Visirung vorzulegen.

Wenn die königlich Belgische Zollbehörde den deklarierten Werth für unzulänglich erachtet, so ist sie berechtigt, die Waaren zu behalten gegen Zahlung des deklarierten Preises mit einem Zuschlage von Fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat, oder die Abschätzung durch Sachverständige zu verlangen. Diese Befugniß steht auch dem Eindringler zu, wenn die Zollbehörde das Vorlaufrecht ausüben will. Das alsdann zu beobachtende

Verfahren ist speciell vorgeschrieben. Ist der von den Sachverständigen ermittelte Werth um Zehn vom Hundert höher, als der deklarirte, so tritt zur Strafe eine Erhöhung des Eingangszolles um die Hälfte des Betrages ein.

Weiz, am 12. August 1863.

K. K. Hof- u. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richtn.

21. Bekanntmachung,

die Patentertheilung auf die von Gagstädtter und Sohn in Chemnitz erfundene Verbesserung an Harnischhelfen für Jacquardweberei

betreffend.

Dem Herren Gagstädtter und Sohn in Chemnitz ist auf deren Gesuch ein Erfindungspatent auf verbesserte Harnischhelfen für Jacquardweberei, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren, für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patentinhabers dergleichen Hülsen herzustellen, zu verkaufen oder zu benützen befugt sein soll.

Auch ist bei Verleihung dieses Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft, ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weiz, den 24. August 1863.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Geleit.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Nr. 11.

(Ausgegeben den 29. October 1863.)

22. Bekanntmachung,

die Abänderungen des Vereinszolltarifs

betriffend.

Von Fürstlicher Landesregierung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung die nachverzeichneten Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif beschlossen worden sind, welche vom 1. November d. J. an in Wirksamkeit treten sollen:

- 1) Knitin und Flavin sind als chemische Fabrikate nach Position II. 5. a. des Vereins-Zolltarifs dem Satze von $3\frac{1}{2}$ Thlr., dagegen ist Benzol der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterworfen.
- 2) Auf Pappe oder doch stärkeres Papier aufgezeichnete Photographien unterliegen der allgemeinen Eingangs-Abgabe.
- 3) Kleinere photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgebracht sind (sogenannte Buchzeichen und Vergleichen) sind den im amtlichen Waarenverzeichnis auf Position II. 27. b. hingewiesenen Bildern auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen (sogenannten Spitzenbildern) gleich zu behandeln.
- 4) Die Artikel „Decken“ (Zufdecken) und „Matten“ sind in folgender Weise gefaßt worden:

Decken (Zufdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Winsen und Baumwurzeln, siehe Matten,

- Decken** (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten Fasern von Kokos, Manihahanf, Jute und andern losen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Berg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Winsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preussisch Breite n. C. n.
- ,,—, Dergleichen mit einer über 2 Zoll Preussisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle . II. 22. e.
- ,, (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweinborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle, oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:
- a) sofern sie weder in der Kette, noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preussischen Zoll enthalten II. 22. e.
- b) insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preussischen Zoll enthalten II. 22. f.
- ,,—, Dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien eine wesentliche ist II. 41. a. 3.
- ,, (Fußdecken) ganz grob, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweinborsten, allein oder in Verbindung mit Berg II. 41. Anmerkung.
- ,, (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien II. 41. c. 3.
- Matten** und Fußdecken von Stroh, Schilf, Wast, Winsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte II. 35. a. 1.
- ,,—, gefärbte II. 35. a. 2.
- ,,—, noch feinere, specterirähnliche II. 35. b.
- (Siehe übrigens Decken, Fußdecken.)

- 5) Email (künstliche Glasurmasse) ist auf die allgemeine Eingangsabgabe verwiesen.
- 6) Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) unterliegt wie die genießbaren Kastanien selbst nach Position II. 25. i. B. des Vereinzolltarifs der Verzollung mit 4 Thlr. vom Centner, sofern dasselbe nicht geröstet, oder mit Zucker, Vanille und dergleichen vermenget und zum feinen Tafelgenusse zubereitet ist, in welchem Falle solches mit dem Zollsaße von 11 Thlen. per Centner nach Tarifposition II. 25. p. zu belegen ist.
- 7) Lithographirsteine, rohe, sind der Position I. 27 (wie roher Klabaster, Marmor u. s. w.)
Lithographirsteine, geschliffene, aber der Position II. 33. Anmerkung (wie feine Schleif- und Wegsteine) zugewiesen.
- 8) Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, wenn sie gesärbt, gebeizt oder polirt sind, sind auf Position II. 12. e. und Parquettafeln bloß roh vorgearbeitet, auf Position II. 12. Anmerkung zu e und h des Vereinzolltarifs verwiesen.
- 9) Vegetabilisches Pergament-Papier, welches durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure u. s. w. bereitet wird und sich von Pergamentpapier aus thierischen Stoffen durch den eigenthümlichen Geruch des letztern beim Verbrennen unterscheidet, ist der Position II. 27. h. des Zolltarifs zugewiesen.
- 10) Bei dem Artikel „Pfüge“ ist nach Absatz 2 als Absatz 3 noch beizuzufügen: „andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.“
- 11) Die Piaßawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piaßawa-Palme) sind unter die zollfreien Artikel verwiesen, welche im gegenwärtigen Zolltarife unter Position II. 5. e. sich aufgeführt finden.
- 12) Die Fassung des Waarenverzeichnisses bei dem Artikel „Platten von Marmor“ ist in folgender Weise abgeändert worden:
Platten von Marmor x., rohe, siehe Steine.
— „ von Marmor, geschliffene oder polirte:
a) mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preussisch, Position II. 33. b.
b) andere, Position II. 33. Anmerkung.
- 13) Spießstein, roher und gemahlener, ist gleich dem Zalk auf Position I. 7. verwiesen.

- 14) Tabakpfeifenköpfe, irbent, ohne Unterschied, ob sie einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergolbet oder versilbert u. sind, sind allgemein gleich den ledernen Tabakpfeifen und Tabakpfeifenabgüssen zu Position II. 38. b. klassifiziert. Tabakpfeifenköpfe von Ganence bemalt, versilbert, vergolbet u. s. w. sind hierdurch nicht berührt.
- 15) Telegraphentabel, bestehend aus schwachen, von Gutta-Percha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getherzten Hanfs und weiter von einem starken Gewebe aus Eisendraht umgeben sind, sind der Position II. G. I. 2. zugewiesen.
- 16) Der Artikel „Zöpfkwaaren“ ist in der Fassung im Waarenverzeichnis abgeändert, wie folgt: Zöpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches, aus gemeinem Thon verfertigtes Zöpfergeschirt mit oder ohne Glasur II. 38. a; feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Zöpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besondern Benennungen.)

Greiz, am 14. September 1863.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. GERMANN.

Schür.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben den 3. December 1863.)

23. V e r o r d n u n g , den Betrieb des Handels mit Steinkohlen betreffend.

Nachdem von mehreren zum Handel mit Steinkohlen concessionirten Einwohnern hiesiger Stadt beschwerend angebracht worden, daß auch viele nicht concessionirte In- und Ausländer mit Steinkohlen handeln und haufiren: so wird andurch Folgendes verordnet.

1.

Die Berechtigung zum Handel mit Steinkohlen ist abhängig von einer nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 17. August 1853 zu erlangenden Concession.

2.

Dergleichen Concessionen werden, um bei diesem unentbehrlichen Handelsartikel eine genügende Concurrenz zu sichern, an unbescholtene, mit den nöthigen Mitteln versehene Inländer unschwer ertheilt werden.

Dieselben sind für das ganze Land gültig. Die Concessionirten sind, ohne Beschränkung auf ihren Wohnort, mit Steinkohlen zu haufiren befugt.

3.

Ausländern und nicht concessionirten Inländern ist der Verkauf von Steinkohlen auf den Märkten an Markttagen, nicht aber das Haufiren mit solchen gestattet.

4.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung treten mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit.

Zuwiderhandlungen sind von den betreffenden Polizeibehörden mit einer im Wiederholungsfalle zu erhöhenden Strafe von einem bis zu fünf Thaler zu ahnden.

Greiz, den 17. November 1863.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

H. v. Gildem-Grödenberg.

24. Bekanntmachung,

die Einsetzung eines Gemeindevorstehers und Ausschusses in
Raitzschau
betreffend.

Die Gemeinde zu Raitzschau hat es für zweckmäßig befunden, eine von dem
Ortsrichteramte getrennte besondere Gemeindeverwaltung, unter gleichzeitiger Er-
richtung eines Gemeinde-Ausschusses bei sich einzuführen und es sind zu diesem
Wchufe unter Leitung der Gemeindebehörde

ein Gemeindevorsteher und Schäfte desselben

unter Uebertragung der durch das Gesetz vom 29. Mai 1854 bestimmten Be-
fugnisse auf drei Jahre unbedingt und auf 3 Jahre bedingt gewählt und ein
Gemeindevorsteher errichtet worden, welcher durch Zeitwahl von

6 Bauergutsbesitzern,
4 Feldhäuslern und
2 Kleinhäuslern

gebildet wird.

Da Wir diese Einrichtung den Ortsverhältnissen von Raitzschau angemessen
befunden haben, so ist dieselbe von Uns bestätigt worden.

Zu Gemäßheit des §. 15 der angezogenen Verordnung wird dies hierdurch
zur öffentlichen Kunde gebracht.

Writz, am 2. November 1863.

Fürstl. Meuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. FETTMANN.

Echtheit.

25. Bekanntmachung,

die Patentertheilung an die Druckereibesitzer Karl Gustav Roser und Eduard Leopold Flemming zu Chemnitz auf eine neu und eigenthümlich erfundene Handdruckmaschine für Zeuge und Stoffe aller Art

betreffend.

Den Druckereibesitzern Karl Gustav Roser und Eduard Leopold Flemming zu Chemnitz ist auf Ansuchen ein Patent auf eine neu und eigenthümlich erfundene Handdruckmaschine für Zeuge und Stoffe aller Art, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren, für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung der Patentinhaber dergleichen Druckmaschinen herzustellen, zu verkaufen und zu benützen befugt sein soll.

Auch ist bei Verleihung dieses Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft, ausdrücklich vor-
ausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greiz, den 14. November 1863.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Scheide.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 13.

(Ausgegeben den 5. December 1863.)

26. Gesetzliche Verordnung, Abänderung des Vereinszolllarifs betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwitwete Fürstin Neuß, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin Unseres vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten Neuß, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten dahin übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1857 gültigen, durch das Gesetz vom 5. November 1856 (cf. Nr. 25 (49) der Gesetzsammlung desselben Jahres) veröffentlichten Vereins-Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern, so wird hierdurch verordnet, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Veröffentlichung desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 an in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs. Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) Das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers.

2) Trockene und teigartige Weinhaefe.

§. 2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs. Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszölle für den Zentner der Satz von 15 Sgr. oder 52½ Kr. zu erheben und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25 h, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist.

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36 a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse pos. 25. o, in Käßeln von 3 Zentnern und darunter 12‰, in schwereren Käßeln 8‰.

Urkundlich haben Wir diese Berechnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdruck Unseres regentschaftlichen Insignels versehen lassen.

Gegeben Weiz, den 25. November 1863.

(L. S.)

Caroline.

Dr. Herrmann.

27. Bekanntmachung, die Ausgabe der neuen Kassenaussweisungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. April 1863 die Erneuerung der hiesländischen Kassenscheine betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß

- 1) die auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1858, emittirten Kassenscheine des Fürstenthums im Betrag von 130,000 Thlr. durch die in gleicher Anzahl angefertigten neuen Kassenscheine, deren äußere Form und Kennzeichen in der Beilage A. beschrieben sind, in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letztern allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenscheine aus dem Verkehr gezogen sind;
- 2) wegen gänzlicher Einziehung der Älteren hiesländischen Kassenscheine und über deren definitive Präclusion seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird.

Weiz, den 30. November 1863.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

K. v. Olden-Lieporbeck.

A.

Beschreibung der neuen Kassenscheine.

Die Kassenscheine sind auf leicht bräunlich gefärbtes Hanfpapier gedruckt und lauten auf Einen Thaler Courant.

Als Wasserzeichen ist rechts sowohl als links vom Wappen in einem Schilde die Ziffer 1 angebracht, unter jeder von einer Linie umgeben, in Egyptianerschrift: TBLR.

a. Vorderseite.

Oben steht im Bogen in verzierter gothischer Schrift:

Kassenschein des Fürstenthums Reuß Aelt. Linie.

Fol (Das Fürstliche Wappen) Nr

Folium und Nummer mit Arabischen Ziffern gedruckt; hierauf folgt:

Ein Thaler Courant

in voller verzierter gothischer Schrift;

In Gemässheit des Gesetzes vom 22. April 1863

in magerer Egyptienne;

Landesherrl. Commissar. Landschaftsdeputirter. Buchhalter und Kassirer

in Ronde-Schrift, und darunter die Facsimilia:

B. v. Geldern-Crispendorf. v. Kommerstädt. Bergner.

ferner ganz unten von Linien umgeben, in lateinischer mikroskopischer Schrift die Strafbestimmung.

In jeder Ecke befindet sich eine verzierte mikroskopische Bignette, gebildet von der Werthziffer 1, welche von Krabesken und einem Bande umgeben ist, in welchem viermal wiederholt das Wort THALER steht.

Der Druck ist schwarz ausgeführt, der Schein aber außerdem mit einem Netz in sepia-bräuner Farbe versehen, in dem sich rechts und links eine mikroskopische Figur befindet, welche in der Mitte die Ziffer 1, darin und in vielfachen Verschlingungen oftmals wiederholt die Worte: Ein Thaler zeigt.

b. Rückseite.

In der Mitte ist das Fürstliche Wappen angebracht.

Um den Schein läuft ein pantographisch lichtgrüner Rand, und in diesen ist in verzierten Versalbuchstaben die Umschrift gedruckt:

Kassenschein des Fürstenthums Reuss Aelt. Linie

I Thaler I.

Innerhalb des Randes steht rechts und links ein Doppelpaar mikroskopischer Rosetten, braun gedruckt, und je durch ein schwarzes Schild verbunden, in welchem das Wort THALER angebracht ist, während in jeder der vier Rosetten die verzierte Werthziffer 1 wiederholt ist. Unten rechts befindet sich in mikroskopischer Schrift die Druckfirma Henning, Greiz.

Wappen, Schrift und Ziffern sind schwarz gedruckt.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 14.

(Ausgegeben den 31. December 1863.)

28. Landesregentschaftliche Verordnung,

die Ausgabe von Staatsschuldscheinen auf den Inhaber
betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittwete Fürstin **Neuß**, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Krauschfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

haben zum Zweck der Umwandlung der gesammten bisherigen kündbaren Staatsschuld in eine unkündbare die Ausgabe von Staatsschuldscheinen auf den Inhaber (au porteur) beschlossen und verorden demnach, was folgt:

§. 1.

Es werden zu dem vorgedachten Zweck für den Betrag von **Fünf und Siebzig Tausend Thalern** vierprocentige, auf den Inhaber lautende Staatsschuldscheine, für welche das gesammte Staats-Eigenthum und die jetzigen und künftigen Einnahmen des Fürstenthums Neuß & L. als Unterpfand haften, und zwar 1500 Stück über ein Kapital von fünfzig Thalern successivo ausgegeben.

§. 2.

Die zur Convertitung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Aufsicht über die Anfertigung und Ausgabe der Staatsschuldscheine, die Kündigung der Passivkapitalien der Landesbanken, die Rückgewährung derselben in Baarem oder nach Wunsch der Staatsgläubiger in Staatsschuldscheinen auf den Inhaber und die Verrechnung und Ausgleichung der wechselseitig zu vergütenden Stückzinsen, die Aufbewahrung der etwa unverkäuflich gebliebenen Staatsschuldscheine, die Leitung der vorzunehmenden Auslosungen u. werden von einer Commission besorgt, welche durch einen von Uns aus den Regierungsmitgliedern ernannten Commissar und durch einen Ständischen Deputirten gebildet wird und welcher der Landescaffier zu assistiren hat.

§. 3.

Die Staatsschuldscheine werden mit einem Rabatt von $\frac{1}{2}$ Procent ($\frac{1}{2}$ Procent unter dem Nennwerth) ausgegeben; bei welchen Stellen die Ausgabe derselben erfolgt, wird seiner Zeit durch die Commission (§. 2) bekannt gemacht werden.

§. 4.

Die Staatsschuldscheine werden nach dem unter A. anliegenden Schema nach fortlaufenden Nummern unter dem 2. Januar 1864 aus gefertigt und von Unserm Commissar und dem Landscastis-Deputirten mittelst Ausdrucks der Facsimiles, von dem Landescaffier aber mittelst eigenhändlgler Unterschrift vollzogen.

§. 5.

Die Zahlung der Zinsen geschieht in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres gegen Abgabe der auf den verfloßnen Termin lautenden Zinscheine (Coupons) an die mit der Einlösung beauftragte Landescaffenverwaltung.

Die Annahme fälliger Zinscheine an Zahlungsstatt erfolgt bei allen Fürstlichen Cassen.

§. 6.

Auf die ersten zehn Jahre werden die Zinscheine nebst der Zinsleiße zu Erhebung fernerer Zinscheine, (Talon) — 1. Schema B. und C. — zugleich mit den Staatsschuldscheinen ausgegeben.

Zinsscheine und Zinsleihen werden alle zehn Jahre, zufolge besonderer Bekanntmachung der Commission (§. 2) erneuert.

Die Unterzeichnung der Zinsleihen geschieht in gleicher Weise wie die der Staatsschuldscheine (§. 4).

Die auf den Zinsscheinen befindlichen Unterschriften sind Facsimiles.

§. 7.

Staatsschuldscheine, Zinsleihen und Zinsscheine werden mit einem Trockenstempel mit der Aufschrift „Fürstenthum Neuchâtel.“ versehen.

Auf den Staatsschuldscheinen sowohl als auf den Zinsleihen und Zinsscheinen sind die Nummern mit schwarzer Tinte eingetragen.

§. 8.

Wenn Zinsen von Staatsschuldscheinen innerhalb vier Jahre vom Verfall tage nicht erhoben oder als Zahlung in Anrechnung gebracht worden sind, so verfallen diese Zinsen zum Vortheil der Landeskasse.

§. 9.

Behörden, Vormünder, sowie Curatoren, Vorsteher und Verwalter öffentlicher Anstalten, Stiftungen und Corporationen, insbesondere die Verwalter des Vermögens der Kirchen und Schulen sind ohne besonders einzuholende Genehmigung ermächtigt, die von ihnen verwalteten Gelder in Staatsschuldscheinen anzulegen.

Alle Cautionen Landesherrlicher Diener sind in Zukunft in Staatsschuldscheinen zu bestellen.

§. 10.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Staatsschuldscheine, Zinsleihen oder Zinsscheine mortifizirt werden, so erläßt die Landesregierung auf Antrag des Berechtigten drei Male in Zwischenräumen von 8 Wochen eine öffentliche Aufforderung, jene Wertpapiere innerhalb einer einjährigen Frist an dieselbe auszuliefern oder die etwa daran erlangten Rechte geltend zu machen. Sind nach Ablauf dieser Zeit fernere zwei Monate vergangen, die Wertpapiere nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Landes-

regierung die Werthpapiere öffentlich für nichtig und verfallen und läßt an deren Stelle neue aushändigen. Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Antragsteller.

Weidet sich dagegen innerhalb der erwähnten Frist der Inhaber der Werthpapiere unter Behauptung eines rechtlichen Anspruchs auf dieselben, so ist der Antragsteller zur Verfolgung seiner Rechte gegen den jetzigen Inhaber an die zuständige Gerichtsbehörde des letzteren zu verweisen.

§. 11.

Zur successiven Rückzahlung der verzinslichen Staatsschuld wird vom 1. Januar 1869 an jährlich eine von der Landesregierung auf Grund gutachtlicher Aeusserung der Commission (§. 2) festzusetzende Summe, welche mindestens Einem Prozent des Schuldbetrags gleichkommt und der Betrag der durch die fortschreitende Minderung der Kapitalsschuld entstehenden Zinsenersparnisse zur Einlösung von Staatsschuldscheinen verwendet.

Hierdurch wird die völlige Tilgung der ganzen Schuld innerhalb eines Zeitraums von längstens ein und vierzig Jahren vom Beginn der Amortisation an gesichert; es bleibt jedoch der Regierung vorbehalten, in noch kürzerer Frist die Schuld durch Bestimmung einer höheren Tilgungsrente oder Ankauf von Staatsschuldscheinen zurückzuzahlen.

§. 12.

Die Rückzahlung von mindestens Einem Prozent der Schuld erfolgt nach einer Auslosung, welche unter Leitung und Aufsicht der Commission (§. 2) am 2. Januar jedes Jahres, zum ersten Mal am 2. Januar 1869 stattfinden soll.

Die in jeder Zirkung ausgelosten Staatsschuldscheine werden sofort öffentlich bekannt gemacht, und es erfolgt die Rückzahlung der bezüglichen Kapitalbeträge nicht früher als ein halbes Jahr nach dem Verlosungstermin; bis dahin, jedoch weiter hinaus nicht, dauert die Verzinsung fort. Beim Empfang des Kapitals sind der Staatsschuldschein, die dazu gehörige Zinsleihe und die bis zum Rückzahlungstermin noch nicht verfallenen Zinscheine zurückzugeben.

§. 13.

Ausgeloste Kapitalien verzinsen sie binnen zehn Jahren vom Zahlungstermin ab bei der allgemeinen Landescasse oder einer anderen zur Realisirung solcher

Staatspapiere bestellten Kasse nicht erhoben worden sind, zum Vortheil der Landeskasse. Einer hinzutretenden gerichtlichen Edictalladung und Amortisirung der betreffenden Staatsschuldscheine bedarf es nicht.

Ausgelooste Staatsschuldscheine, worauf sich die Erklärung der Ausercourssetzung befindet, werden von der Landkassse nicht honorirt, wenn sie nicht zuvor auf die gesetzlich geordnete Weise wieder in Cours gesetzt worden sind.

§. 14.

Kile auf die Staatsschuldscheine bezüglichen Bekanntmachungen sind in dem hiesigen Amts- und Nachrichtenblatt, in der Leipziger Zeitung und in einem in den Thüringischen Ländern verbreiteten Blatte zu erlassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesregentschaftlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 23. December 1863.

(L. S.)

Caroline.

Dr. Herrmann.

A.

Staats-Schuldschein

Nummer: (Fürstl. Wapen)

des Fürstenthums Neuß Ketterer Linie

über

Thlr. 50 Thlr.

verzinslich zu 4 Prozent und zu tilgen nach der Landesregentschaftlichen Verordnung vom 23. December 1863. Die Zahlung der Zinsen geschieht bei der Fürstlichen Landekasse, halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli, an den Ueberbringer der fälligen, zu diesem Staatschuldschein ausgefertigten Zinscheine. Die Gültigkeit jedes einzelnen Zinscheins erlöscht jedoch, wenn derselbe nicht binnen vier Jahren, von seinem Verfalltage ab gerechnet, der genannten Kasse eingereicht worden ist. Von zehn zu zehn Jahren werden gegen Einlieferung der Zinsleisten neue Zinscheine dazu verabsfolgt.

Greiz, den 2. Januar 1864.

Die Commission für Verwaltung der Staatsschuld.

(Stempel.) N. N. N. N.
Landesherrl. Commissar. Landschafts-Deputirter.

Eingetragen Fol. ausgefertigt: N. N. Landekassier.

(Auf der Rückseite Abdruck der Verordnung).

B.

Zinsleiste

des

Staatschuldscheins des Fürstenthums Neuß Ketterer Linie.

Nr.

Inhaber dieser Zinsleiste erhält nach Ablauf von zehn Jahren zu der durch diesfallige Bekanntmachung der unterzeichneten Commission näher zu bestimmen:

den Zeit gegen Ablieferung dieser Zinsleiste, Zinscheine zu vorgeblichem Staats-
schuldschein auf fernere zehn Jahre nebst einer anderweiten Zinsleiste ausge-
händigt.

Wreiz, den 2. Januar 1864.

Die Commission für Verwaltung der Staatsschuld.

(Stempel.)

N. N.

N. N.

Landesherrl. Commissar.

Landchafts-Deputirter.

ausgefertigt: N. N. Landecassier.

C.

Zinschein

des

Staatsschuldscheins des Fürstenthums Neuß Aelterer Linie.

Nr.

Inhaber empfängt gegen Abgabe dieses Zinscheins am 1. Juli 1864 die
halbjährigen Zinsen des vorgeblichen Staatsschuldscheins mit

Einem Thaler

aus der Fürstlichen Landecasse.

Wreiz, den 2. Januar 1864.

Die Commission für Verwaltung der Staatsschuld.

(Stempel.)

N. N.

N. N.

Landesherrl. Commissar.

Landchafts-Deputirter.

Kuf der Rückseite:

Zinsen, welche innerhalb vier Jahren vom Verfalltage ab nicht erhoben worden
sind, verfallen zum Vortheil der Landecasse.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesesammlung des Fürstenthums Neuch älterer Linie
vom Jahre 1863 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasse.	Ausgegeben.	I n h a l t.	Nr. des Blatts.	Seite.
19. Decbr. 1862.	17. Januar	Bekanntmachung, die mit dem kürstlich Neuch. Ministerium zu Gera getroffene Uebereinkunft wegen Aufnahme der Versicherungsanträge in den Ausbezogenen Puzel und Hochmleuden betreffend.	2	12
31. Decbr. 1862.	17. Januar	Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneytage für das Jahr 1863 betr.	2	5
3. Januar	8. Januar	Nachtrag zu dem Gesetze vom 17. December 1855, die Einführung der Gewerbe- und Einkommenssteuer betr.	1	1
9. Januar	3. Februar	Landesherrliche Verordnung, wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der die Errichtung des kürstl. Polizeiamtes zu Guezig betreffenden Verordnung.	3	13
18. Januar	3. Februar	Verordnung, den Lehrtungs- und Transportaufwand der kürstlichen Gerichtsbehörden bei Expeditionen außerhalb des Gerichtsortes betr.	3	15
2. Februar	25. April	Regierungs-Verordnung, die fernernweit sithite Erstattung der beim Durchtransporte Ausgewiesener entstehenden Kosten betr.	4	17
9. März	25. April	Bekanntmachung, die mit der köniq. Hannover'schen Regierung getroffene Uebereinkunft		

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Seite.
		wegen gegenseitiger Gleichstellung und Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen betr.	4	18
20. März	25. April	Bekanntmachung, die passpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich betr.	4	19
11. April	25. April	Landesregentschaftliche Verordnung, die Annahme der neuen preussischen Pharmacopöa für das hiesige Land betr.	4	20
12. April	25. April	Bekanntmachung, die Einföhrung einiger Bestimmungen der mittelst Patents vom 18. März 1858 erlassenen Impfordnung betr.	4	30
22. April	9. Mai	Gesetz, die Erneuerung der hiesländischen Cassenscheine betr.	5	31
28. April	9. Mai	Regierungs-Verordnung, das Verfahren rüch- sichtlich der Einziehung der Impfgeldern betr.	5	33
29. April	13. Juni	Bekanntmachung, die Patentertheilung auf die von dem Ingenieur Joseph Friedländer aus Berlin erfundene Maschine zum Drehen, Schwingen, Vorbereiten und Verfeinern von Flachs, Hanf, Jute und anderen faserigen Substanzen betr.	7	43
6. Mai	30. Mai	Bekanntmachung, den zwischen Preussen und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einer- und der Ottomanischen Pforte andererseits abgeschlossenen Handelsvertrag betr.	6	35
11. Mai	13. Juni	Bekanntmachung, den zwischen Preussen und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, ingleichen den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stre- litz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einer- und China andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betr.	7	44
8. Juli	18. Juli	Landesherrliche Verordnung, die Annahme der neuesten preussischen Arzneitaxe für das hie- sige Land betr.	8	65
11. Juli	1. August	Bekanntmachung, die Patentertheilung auf die von dem Mechaniker Daniel Scattergood zu Nottingham in England erfundenen Verbes- serungen an Rundstählen zur Herstellung ge- wirkter Karkate betreffend	9	67

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	I n h a l t.	Nr. des Erlasses.	Gent.
18. Juli	1. August	Bekanntmachung, die Patentertheilung auf einen von dem Druckereibesitzer Ernst Friedrich Aug. Gluck in Chemnitz erfindenen Druckstich für Handdruck betr.	9	68
24. Juli	1. August	Bekanntmachung, die Verlegung des Aufnahme- und Abgangs-Termins für die Lehrlinge des hiesigen Schullehrer-Seminars betr.	9	69
12. August	8. Septbr.	Bekanntmachung, den zwischen Preußen und Belgien unterm 28. März k. J. abgeschlossenen Handelsvertrag betr.	10	71
24. August	8. Septbr.	Bekanntmachung, die Patentertheilung auf die von Waghalter und Zehn in Chemnitz erfindene Verbesserung an Harnischspulen für Jacquardweberei betr.	10	74
14. Septbr.	29. Octbr.	Bekanntmachung, die Abänderungen des Vereinszolltarifs betr.	11	75
2. Novbr.	3. Decbr.	Bekanntmachung, die Einsetzung eines Gemeindevorstehers und Ausschusses in Naitschau betr.	12	81
14. Novbr.	3. Decbr.	Bekanntmachung, die Patentertheilung an die Druckereibesitzer Carl Gustav Keker und Eduard Leopold Henning zu Chemnitz auf eine neu und eigenthümlich erfindene Handdruckmaschine für Kreuze und Steife aller Art betr.	12	82
17. Novbr.	3. Decbr.	Verordnung, den Betrieb des Handels mit Steinlehlen betr.	12	79
25. Novbr.	5. Decbr.	Gesetzliche Verordnung, Abänderung des Vereinszolltarifs betr.	13	83
30. Novbr.	5. Decbr.	Bekanntmachung, die Ausgabe der neuen Kassenanweisungen betr.	13	85
23. Decbr.	31. Decbr.	Königliche Verordnung, die Ausgabe von Staatsschuldscheinen auf den Inhaber betr.	14	87

S a c h r e g i s t e r

der Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

Jahrgang 1863.

	Seitenzahl.
A.	
Arbeitszeit, deren Abänderung für das Jahr 1863	5
— — die Annahme der neuesten preussischen für das hiesige Land Ausgewiesene, die fernerweit sibirische Expedition der bei deren Durch- transporte entstehenden Kosten	65 17
B.	
Belgien, Bekanntmachung den zwischen Preußen und Belgien abgeschlos- senen Handelsvertrag betr.	71
Beschäftigungsanstalt für Arbeitslose zu Greig. Uebertragung der Disciplinarygewalt an den Stadtrath	14
Burg f. Feuerversicherung.	
C.	
Cassenscheine, f. Kassenscheine.	
China, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins u.	45
E.	
Einkommensteuer, Nachtrag zu dem Gesetze vom 17. Decbr. 1855	1

	Gesamtl.
Expeditionen der Gerichtsbehörden außerhalb des Gerichtsortes. Bestimmungen wegen des Zehrungs- und Transportaufwands . . .	15
F.	
Feuerversicherung, Uebereinkunft mit dem k. k. Ministerium zu Gera, wegen Annahme von Versicherungsanträgen in den Amtsbezirken Burgl und Hebenleben	12
G.	
Gemeindevorsteher und Ausschuß, deren Einsetzung in Raitzschon	81
Gerichtsbehörden, k. k. liche, deren Zehrungs- und Transportaufwand bei Expeditionen außerhalb des Gerichtsortes	15
Gewerbesteuer, Nachtrag zu dem Gesetze vom 17. December 1855	1
Greiz, f. Polizeiamt. Verhörsanstellung.	
H.	
Handelvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Littuanischen Pforte	36
Bekanntmachung hierzu	35
Handels- und Schiffahrt-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins ic. und China	45
Bekanntmachung dazu	44
Handelvertrag zwischen Preußen und Belgien. — Bekanntmachung Hannover, Königreich. — Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen	71
	18
I.	
Impfgebühren, das Verfahren bei deren Einziehung	33
Impfordnung, Einschränkung einiger Bestimmungen derselben	30
K.	
Kassencheine, die Erneuerung der hiesländischen	31
— — deren Ausgabe und Beschreibung	85
L.	
Litauen, Einsetzung eines Gemeindevorstehers und Ausschusses daselbst	81
M.	
Mähren, die k. k. liche Verhandlung der Ausländer daselbst	19

Ottomanische Pforte, Handelsvertrag derselben mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins	Seitenzahl. 35
P.	
Patenterteilung auf die von dem Ingenieur Joseph Friedländer aus Berlin erfundene Maschine zum Drehen, Schwingen, Vorbereiten und Verfeinern von Klade, Hauf, Zute und anderen faserigen Substanzen	43
— — auf die von dem Mechaniker Daniel Scattergood zu Nottingham in England erfundenen Verbesserungen an den Knabstühlen zur Herstellung gewickelter Fabrikate	67
— — auf einen von dem Druckereibesitzer Ernst Friedrich August Glud in Chemnitz erfundenen Druckstich für Handdruck	68
— — auf die von Wegstädter und Sohn in Chemnitz erfundene Verbesserung an Hartwischbellen für Jacquardweberei	74
— — an die Druckereibesitzer Carl Gustav Koser und Edward Leopold Alleming in Chemnitz auf eine neu und eigenthümlich erfundene Handdruckmaschine für Jense und Stoffe aller Art	82
Papierzeilische Behandlung der Anoländer in Oesterreich	19
Pharmacepäa, Annahme der neuen preussischen für das hiesige Land	20
Polizeiamt Greiz, Abänderung einiger Bestimmungen, in der die Einrichtung desselben betreffenden Verordnung	13
Preußen, Handelsvertrag mit Belgien	71
R.	
Reuß, Fürstenthum jüng. Linie, Uebereinkunft wegen der Annahme von Feuerversicherungsanträgen in den Amtsbezirken Burgk und Hohenkubau	12
S.	
Schiffahrtsvertrag f. China	
Schullehrer-Seminar, Die Verlegung des Aufnahme- und Abgangs-Termins für dessen Zöglinge	69
Staatsschuldscheine auf den Inhaber deren Ausgabe	87
— — deren Beschreibung	92
Steinkohlen, Betrieb des Handels mit solchen	79
T.	
Türkei f. Ottomanische Pforte	
V.	
Vereinszolltarifs-Abänderung	75 83

	Seitengahl.
B.	
Waarenbezeichnungen. Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover wegen deren gegenseitigen Schutzes	18
B.	
Zolltarif f. Vereinigolltarif. Zollverein f. Handelsvertrag.	